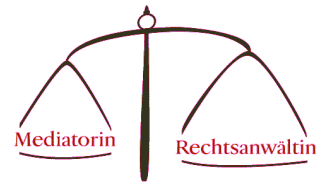


Vollmacht

Der Rechtsanwältin Kristin Warthemann
wird hiermit in Sachen



wegen

unbeschränkt Vollmacht erteilt,

1. den oder die Vollmachtgeber/ in außerprozessual und prozessual gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden zu vertreten;
2. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach §§ 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegen zu nehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurück zu nehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen zu nehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigte erbeten.

Nachfolgende Mandatsbedingungen sind zur Kenntnis genommen worden.

_____,den_____
(Datum)

(Unterschrift)

Allgemeine Mandatsbedingungen

Folgende allgemeine Mandatsbedingungen werden Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen Rechtsanwältin Kristin Warthemann (im Folgenden Rechtsanwältin genannt) und ihren Auftraggebern (im Folgenden Mandant genannt).

Bitte wenden !

1. Mandat/ Leistungsumfang/ Vertragsgegenstand

Das Mandat kommt zustande durch die Annahme einer mündlichen oder schriftlichen Beauftragung der Rechtsanwältin. Eine Beauftragung liegt insbesondere vor bei Erteilung einer schriftlichen Vollmacht oder Vorliegen einer (auch fern-) mündlich oder schriftlich (auch per Email) an die Rechtsanwältin herangetragene Bitte um Rechtsrat oder Vertretung.

Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolgs.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwältin nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und schriftlich angenommen hat.

Auskünfte, die im Rahmen einer Erstberatung, der Mandatsanbahnung oder telefonisch erteilt werden, sind nur dann verbindlich, wenn diese anschließend schriftlich bestätigt werden.

2. Schweigepflicht/ Korrespondenz/ Datenschutz

Die Rechtsanwältin ist zur Verschwiegenheit in Bezug auf sämtliche Informationen des Mandanten im Rahmen des Mandats verpflichtet, ausgenommen in Bezug auf solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Mit der Beauftragung erteilt der Mandant die Erlaubnis, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsachen an Dritte weiterzugeben, wenn es nach dem üblichen Geschäftsablauf zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Mandats erforderlich ist und diese Dritten ebenfalls durch die Rechtsanwältin zum Schweigen verpflichtet worden sind. Von der Verpflichtung sind die Fälle ausgenommen, in denen die Weitergabe von der Schweigepflicht unterliegenden Informationen zur Wahrung der berechtigten Interessen der Rechtsanwältin erforderlich wird.

Der Mandant ist verpflichtet, der Rechtsanwältin alle ihm möglichen und zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen und bedeutsamen Informationen rechtzeitig, richtig und gegebenenfalls auf Verlangen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, diese Angaben, insbesondere auch Zahlenangaben als zutreffend zu Grunde zu legen. Der Mandant ist gehalten, sämtliche ihm übergebene Schriftstücke sorgfältig zu lesen und seine Anmerkungen hierzu möglichst unverzüglich schriftlich an die Rechtsanwältin zu übermitteln. Auch Änderungen der Kontaktdaten (Adresse, Email, Fax, Telefon) teilt der Mandant unverzüglich mit.

Die Rechtsanwältin ist verpflichtet, die Akten bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Mandats aufzubewahren oder an den Mandanten herauszugeben, bei vorheriger Aufforderung zur Abholung bis zum Ablauf von 6 Monaten.

Die Korrespondenz erfolgt neben Brief- und Faxverkehr auch telefonisch und elektronisch (E-Mail). Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.

Die Rechtsanwältin verwendet bei der Mandatsbearbeitung EDV-gestützte Datenverarbeitung. Der Mandant ist einverstanden, dass seine Daten gespeichert werden.

3. Gebühren/ Haftung/ Fremdgelder/ Aufrechnung

Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich (§ 4 RVG) zulässig ist.

Die Rechtsanwältin kann bereits bei Erteilung des Mandats einen angemessenen Vorschuss für die voraussichtlichen Gebühren und Honorare sowie Auslagen unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung fordern und Aufnahme bzw. Fortsetzung des Mandats von seiner Bezahlung abhängig machen.

Gebührenschnuldner der für eine Tätigkeit des Rechtsanwalts anfallenden Rechtsanwaltsgebühren ist stets der Mandant, auch wenn die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt hat oder Prozesskostenhilfe gewährt wurde.

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die für die Mandatsbearbeitung notwendigen Informationen bei Gerichten, Behörden, öffentlichen Registern oder öffentlich zugänglichen Datenbanken zu beschaffen. Die Kosten hierfür erstattet der Mandant. Gleiches gilt für notwendige Ablichtungen.

Die Haftung der Rechtsanwältin aus dem Mandatsverhältnis wird auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf EUR 250.000,00 pro Schadensfall und EUR 1 Million insgesamt im Jahr beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Etwaige Schadenersatzansprüche des Mandanten verjähren gem. § 51b BRAO in drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats.

Zur Aufrechnung ist ein Mandant nur berechtigt, wenn seine Forderung von der Rechtsanwältin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in außergerichtlichen und arbeitsgerichtlichen Verfahren der 1. Instanz keine Kostenerstattung durch die Gegenseite erfolgt.

Ebenso wird der Mandant darüber informiert, dass die gewährte Prozesskostenhilfe seitens der Staatskasse innerhalb von 4 Jahren zurück gefordert werden kann, wenn sich seine Einkommensverhältnisse verbessert haben.

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, für den Mandanten entgegengenommene Gelder (im Folgenden Fremdgelder genannt) mit eigenen Vergütungs- und Vorschussforderungen gegenüber dem Mandanten zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn das Fremdgeld aus einem anderen Mandat stammt als die Forderung der Rechtsanwältin oder eine versehentliche Zahlung vorliegt.

4. Erfüllungsort/ Schlussklausel

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen ist Göttingen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des jeweiligen Mandantenvertrages als Ganzen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.